

Bundesministerium der Justiz
Referat III B 5
Herrn Li Feng Schrock
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

10.09.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Sehr geehrter Herr Schrock,

der Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V. (ZGV) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von mehr als 300 Verbundgruppen. Nahezu 200.000 selbstständige Unternehmen des Mittelstandes sind dauerhaft in solchen Kooperationen organisiert. Allgemein bekannt als Genossenschaften, Einkaufsverbände oder Franchisesysteme sind sie mittlerweile in mehr als 45 Branchen vertreten und zwar im Einzel- und Großhandel, im Handwerk und produzierenden Gewerbe sowie in den Bereichen Dienstleistungen, Hotellerie und Gesundheit. Die Anschlusshäuser erwirtschaften mit 2,4 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von rd. 350 Mrd. Euro und bieten 440.000 Ausbildungsplätze.

Gerne nutzt der ZGV die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb vom 27.07.2007 Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang dürfen wir zunächst anmerken, dass der ZGV den Willen des Bundesministeriums der Justiz - eine vollständige, d.h. auf Vollharmonisierung ausgerichtete und praxistaugliche Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu gewährleisten - ausdrücklich unterstützt. Dies gilt selbst eingedenk der Tatsache, dass es aufgrund des in der EU-Richtlinie äußerst hoch ange-

setzten Verbraucherschutzes aus Sicht der Wirtschaft und insbesondere des Mittelstandes Grund zur Kritik gäbe.

Auch das Festhalten des Bundesjustizministeriums an dem bestehenden Schutzzweck des UWG wird vom ZGV befürwortet. Eine weitergehende Privilegierung des Verbraucherschutzes würde nicht nur der EU-Richtlinie widersprechen - insofern ergeben sich keinerlei Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten, Verbrauchern z.B. individuelle Ansprüche einzuräumen; Darüber hinaus läge hierin auch keine praxistaugliche Umsetzung.

Im Einzelnen:

- I. Es ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf am Begriff der „Wettbewerbshandlung“ festhält und diesen nicht durch den enger gefassten Begriff „Geschäftspraktiken“ ersetzt. Nur so ist gewährleistet, dass auch zukünftig Maßnahmen, die sich unmittelbar gegen Mitbewerber richten sowie solche, die das Vertikalverhältnis gegenüber Unternehmern und sonstigen Marktteilnehmern betreffen, in den Schutzbereich des UWG fallen. Da das Erfordernis des „Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs“ nun durch das ausschließlich an objektiven Kriterien zu messende Erfordernis eines unmittelbaren Zusammenhangs mit der Absatzförderung ersetzt wird, ist es nach Auffassung des ZGV unabdingbar, dass zumindest in der Gesetzesbegründung hinreichend deutlich darauf hingewiesen wird, dass insoweit ebenfalls eine subjektive Seite erheblich ist.
- II. Die Umsetzung von Art. 2 f) und g) der EU-Richtlinie ist erforderlich, da beide Definitionen („Verhaltenskodex“ und „Urheber eines Kodex“) im derzeitigen UWG nicht vorhanden sind und die Nichteinhaltung eines Verhaltenskodex zukünftig als irreführend angesehen wird, vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 6 UWG-Entwurf.
- III. Im Zuge der Erweiterung des Definitionskatalogs in § 2 UWG besteht nach Ansicht des ZGV Anlass, zusätzlich das Tatbestandsmerkmal der „Werbung“ legal zu definieren. Zahlreiche Tatbestände des UWG beinhalten dieses Tatbestandsmerkmal (so etwa § 7 UWG). Hierdurch wäre ein Rückgriff der Rechtsprechung auf die Definition in Art. 2 der Irreführungsrichtlinie zukünftig nicht mehr erforderlich.
- IV. Mit Angleichung der Generalklausel des § 3 UWG soll auch die sog. „Black List“ in das UWG integriert werden. In einem neu aufzunehmenden § 3 Abs. 2 UWG-Entwurf wird festgelegt werden, dass die im (ebenfalls neu eingefügten) Anhang zum UWG genannten Wettbewerbshand-

lungen stets unzulässig sind, wenn sie Verbrauchern gegenüber vorgenommen werden. Eine Bagatellschwellenprüfung ist hier somit nicht mehr statthaft.

Dem Referentenentwurf ist an dieser Stelle zuzugeben, dass die Umsetzung der Black List zwingend erforderlich ist, da die sich aus ihr ergebenden Verbote zu einer Verschärfung der wettbewerbsrechtlichen Anforderungen führen. Fraglich ist allerdings, ob die vorgeschlagene Lösung, die EU-Richtlinie dadurch umzusetzen, dass die Liste schlicht in einen Anhang aufgenommen wird, sinnvoll ist und der Praxis gerecht wird. Hier ist zunächst festzustellen, dass dieser Weg, zumindest bei vollständiger Übernahme der Black List in das UWG, zu zahlreichen Doppelregelungen im UWG führen wird.

- Die Regelung zu den Lockvogelangeboten in Nr. 5 des Anhangs zu § 3 Abs. 2 UWG-Entwurf entspricht weitestgehend der Regelung in § 5 Abs. 5 UWG.
- Das Verbot der Schleichwerbung in Nr. 11 des Anhangs zu § 3 Abs. 2 UWG-Entwurf ist bereits in § 4 Nr. 3 UWG enthalten.
- Die in Nr. 13 des Anhangs zu § 3 Abs. 2 UWG-Entwurf geregelte Herkunftstäuschung überschneidet sich mit der Regelung zur irreführenden Werbung in § 5 UWG und mit § 4 Nr. 9 UWG.
- Die Regelung zur progressiven Kundenwerbung in Nr. 14 des Anhangs zu § 3 Abs. 2 UWG-Entwurf findet sich bereits in § 16 Abs. 2 UWG.
- Die in Nrn. 25, 26 und 27 des Anhangs zu § 3 Abs. 2 UWG-Entwurf lassen sich problemlos unter § 4 Nr. 1 UWG subsumieren.
- Das unter Nr. 28 des Anhangs zu § 3 Abs. 2 UWG-Entwurf genannte Beispiel stellt einen Fall der unangemessen, unsachlichen Einflussnahme nach § 4 Nr. 1 UWG dar.
- Die in Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 2 UWG-Entwurf genannten Fälle der unbestellten Warenlieferung und Leistungserbringung können auch unter § 7 Abs. 1 UWG subsumiert werden.

Nach Ansicht des ZGV sollten diese Doppelregelungen aus Gründen der Rechtsklarheit vermieden werden. Wir schlagen deshalb vor, die genannten Fälle der Liste nicht mit in den Anhang aufzunehmen, so wie dies bereits im Fall des Nr. 26 von Anhang 1 der Richtlinie geschehen ist. Auf

seine Umsetzung wurde verzichtet, da das dort genannte Beispiel dem Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG entspricht.

- V. Hinsichtlich § 5a UWG-Entwurf begrüßt der ZGV ausdrücklich, dass die Informationspflichten nun klar auf den B2B-Bereich begrenzt werden sollen.

Die ständig wachsende Zahl von Informationspflichten, welche in beinahe unübersichtlicher und sich überschneidender Weise in ganz unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, führt zu einer erheblichen Mehrbelastung des Mittelstandes. Für den einzelnen Unternehmer ist es fast unmöglich, alle gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufklärung seiner Kunden ohne intensive vorherige juristische Beratung zu erfüllen. Dies ist häufig mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

Der ZGV fordert deshalb eine klare Begrenzung der Informationspflichten aus § 5a UWG-Entwurf. Der durch Art. 7 Abs. 4 der EU-Richtlinie normierte Basis-Katalog, welcher dem Unternehmer zusätzliche Informationspflichten auferlegt, ist klar und eng begrenzt. Entsprechend sollte die Umsetzung ins UWG erfolgen. Das bedeutet, dass die Einfügung der Informationspflichten bzw. des entsprechenden Basis-Kataloges nicht als Beispielskatalog ausgestaltet werden darf, sondern als abschließende Aufzählung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marc Zgaga